

Leistungsbeschreibung

Bestandteile:

1. **Baubeschreibung**
(Allgemeine Darstellung der Bauaufgabe)
2. **Leistungsverzeichnis**

Auftraggeber:



Magistrat der Stadt Erlensee
Postfach 1180

63518 Erlensee

Planendes Ingenieurbüro:



HYDRO Ingenieure Energie & Wasser GmbH
Havelstraße 7A

64295 Darmstadt

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	4
1 Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1 Ist-Zustand.....	4
1.2 Beschreibung der baulichen Maßnahmen	5
1.3 Gewerk-/Losaufteilung	6
2 Angaben zur Baustelle	7
2.1 Lage der Baustelle	7
2.2 Art und Lage der baulichen Anlagen	7
2.3 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle und um die Kläranlage.....	7
2.4 Transsportwege und Zugänglichkeit.....	8
2.5 Sicherheitsbelehrung Personal AN:.....	8
2.6 Anschlüsse für Energie, Wasser und Abwasser	9
2.7 Baustelleneinrichtungsfläche.....	9
2.8 Boden- und Grundwasserverhältnisse	10
2.9 Hydrologische Verhältnisse.....	10
2.10 Oberflächenwasser	10
2.11 Schutz des Grundwassers und der Gewässer	11
2.12 Abfallentsorgung	11
2.13 Besondere Umweltrechtliche Vorschriften	11
2.14 Anlagen und Hindernisse im Baubereich.....	11
2.15 Explosionsschutz	12
2.16 Maßnahmen gem. Baustellenverordnung.....	12
2.17 Beweissicherung.....	12
2.18 Schadstoffbelastungen.....	12
2.19 Vorarbeiten des AG	12
3 Weiterführende Auflagen aus Genehmigungen	13
3.1 Denkmalschutzrechtliche Belange	13
3.2 Ökologische Baubegleitung	14
3.3 Bodenkundliche Baubegleitung.....	15
3.4 Randbedingungen für den Ausführungszeitraum	17
4 Angaben zur Ausführung.....	18

4.1	Bauablauf.....	18
4.2	Besondere Anforderungen und Erschwernisse	18
4.3	Arbeiten anderer Unternehmen auf der Baustelle	18
4.4	Sicherstellung der Zugänglichkeit von Landwirtschaftlichen Flächen	19
4.5	Gerüste und Hebezeuge	19
4.6	Verantwortlicher Bauleiter	19
4.7	Entsorgung von Stoffen und Bauteilen	19
4.8	Beistellungen des Auftraggebers	19
5	Ausführungsunterlagen / Anlagen	20
5.1	Bauzeitenplan	20
5.2	Formular Sicherheitsbelehrung KA Erlensee.....	20
5.3	Maßnahmenblatt Bodenschutz.....	20
5.4	Beigefügte Planunterlagen	20

Vorbemerkungen

Alle sich aus der Baubeschreibung ergebenden Forderungen hat der AN in die entsprechenden Positionen des LV einzurechnen, sofern über die Kostentragung in der Baubeschreibung oder im LV nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist.

Wird in einzelnen Texten der Baubeschreibung sowie des Leistungsverzeichnisses auf ungültige Normen und Technische Regelwerke verwiesen, so sind diese Verweise durch die derzeit gültigen Normen und Regelungen zu ersetzen.

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Ist-Zustand

Die Stadt Erlensee plant zur Sicherung der Abwasserentsorgung die Kläranlage Erlensee um eine biologische Reinigungsstufe zu erweitern. Für den Bau eines 2-straßigen Belebungsbeckens mit ca. 2.500 m³ wird es erforderlich, temporäre Arbeits- und Lagerflächen außerhalb der Grundstücksgrenzen in Anspruch zu nehmen. Umfang dieser Leistung ist die Herstellung der temporäre Arbeits- und Lagerflächen sowie der Baustraße.

Nach einer Variantenbetrachtung wurden für eine BE-Fläche und eine Baustraße eine angrenzende Mähwiese, welche in einem FFH und Naturschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet liegt, festgelegt. Für die Nutzung der extensiv genutzte Wiesenfläche in dem NSG wurde ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des entsprechenden Naturschutzgebietes „Erlensee“ bei Erlensee gestellt. Dem Antrag wurde unter Auflagen stattgegeben. Aufgrund der Auflagen erfolgt die Herstellung der BE-Fläche und Baustraße im Zuge dieser Maßnahme vorgezogen. Die Auflagen werden im Rahmen dieser Leistungsbeschreibung spezifiziert.



Abbildung 1: Luftbild der Kläranlage Erlensee (Quelle: KA Erlensee)

1.2 Beschreibung der baulichen Maßnahmen

Die Baustraße und die BE-Fläche werden in dem Bereich um das Kläranlagengelände und auf dem Kläranlagengelände hergestellt. Die Beeinträchtigung des Kläranlagenbetriebes während der Maßnahme ist zu vermeiden. Kläranlagenbetrieb und Baubetrieb werden während der Maßnahme weitestgehend getrennt.

Zur Herstellung der BE-Fläche und Baustraße sind die folgenden wesentlichen Maßnahmen erforderlich:

- Vermessungsarbeiten
- Rodung von Baumstümpfen
- Oberbodenabtrag, Bodenaushub, Materialeinbau Baustraße und BE-Fläche.

Folgende Auflagen, Konzepte, Abstimmungen und Abstimmungstermine von begleitenden Fachbauleitungen und Baubegleitungen sind zu beachten.

- Ökologische Baubegleitung
- Bodenkundliche Baubegleitung
- Archäologische Baubegleitung

1.3 Gewerk-/Losaufteilung

Die Gesamtbaumaßnahme ist in folgende Fachgewerke aufgeteilt:

Gewerk 1: Herstellung BE-Fläche

Gegenstand dieser Baubeschreibung ist ausschließlich Gewerk 1.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im umzäunten Areal der Kläranlage Erlensee, sowie auf angrenzenden Flurstücken, welche landwirtschaftliche genutzt werden.

Die Anschrift lautet: Kläranlage Erlensee
An d. Kläranlage 3
63526 Erlensee

Die Kläranlage Erlensee liegt südwestlich der Gemeinde Erlensee. Die Kläranlage ist über die L3193 andienbar. Überregional liegt die Kläranlage Erlensee in unmittelbarer Nähe zum Hanner Kreuz, daher zu den Bundesautobahnen 45 und 66.

2.2 Art und Lage der baulichen Anlagen

Das Gelände der Kläranlage ist eingezäunt. Die Kläranlage verfügt über eine Toranlage für den Werksverkehr. Für die Maßnahme wird die Zaunanlage des Kläranlagenbereiches in Teilbereichen geöffnet. Das Baufeld innerhalb des Kläranlagengeländes wird mit Bauzäunen von den Bauwerken der Kläranlage abgetrennt. Um das Kläranlagengelände vor dem Zutritt von Unbefugten zu sichern sind die hergestellten Öffnungen in der Zaunanlage nach Arbeitsende täglich mit Bauzäunen zu schließen.

2.3 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle und um die Kläranlage

Die Zufahrt zur Kläranlage erfolgt ab dem Limeskreisel an der Leipziger Straße (L3193) über die Straße „An d. Kläranlage“. Die Straße ist asphaltiert, jedoch ist weitestgehend kein Begegnungsverkehr möglich, da die Platzverhältnisse beengt sind. Die Baustraße ist in Teilbereichen für Begegnungsverkehr ausgelegt und wird mit einer Ampelanlage ausgestattet. Die Aufnahmekapazität der Teilbereiche mit Begegnungsverkehr / Ausweichstellen sind jedoch begrenzt. Die Abmessungen können dem beigegebenen Lageplan entnommen werden.

Die Leipziger Straße (L3193) ist eine stark befahrene Landesstraße, ein Rückstau in den Limeskreisel ist unter allen Umständen zu vermeiden. Sofern eine rückstaufreie Einfahrt zur Straße „An d. Kläranlage“ nicht gewährleistet ist, hat diese zu unterbleiben. Daraus resultierende mögliche Erschwernisse sind bei der Logistikplanung / Angebotskalkulation zu berücksichtigen und können im Detail dem beigegebenen Lageplan entnommen werden.

Der innerbetriebliche Verkehr im Klärwerk muss aufrechterhalten werden. Mit Erschwernissen durch den laufenden Betrieb ist zu rechnen.

Auf der Kläranlage gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Abwicklung des betrieblichen Verkehrs auf der Kläranlage hat Vorrang vor Fahrzeugen des AN.

Der Verkehr auf dem Kläranlagengelände sowie im Bereich der zu errichtenden Baustraßen und BE-Flächen ist auf 10 km/h zu begrenzen.

2.4 Transsportwege und Zugänglichkeit

Arbeiten auf dem Betriebsgelände der KA Erlensee außerhalb der für die Maßnahme abgesperrten Bereiche sind nur zu Zeiten möglich, bei denen die Kläranlage durch das Betriebspersonal besetzt ist. Die Regelarbeitszeiten sind wie folgt:

1 Juni. – 31. August

- Montag – Donnerstag: 06:00 – 15:00 Uhr
- Freitags: 06:00 – 11:00 Uhr

1 Sept. bis 31. Mai

- Montag – Donnerstag: 07:00 – 16:00 Uhr
- Freitags: 07:00 – 12:00 Uhr

Alle Zugänge von öffentlichen Verkehrswegen zur Baustelle hin sind Sache des AN.

An den Einmündungen der Baustellenzufahrten in Wirtschaftswege bzw. in öffentliche Straßen ist dafür zu sorgen, dass Verkehrsbehinderungen gleich welcher Art, z.B. Verschmutzungen und Staubbelästigungen, nicht auftreten.

Der AN ist dazu verpflichtet alle öffentlichen Verkehrsflächen und die Betriebsstraßen des AG sauber zu halten, Baustellen- und witterungsbedingte Fahrbahnverschmutzungen sind auf allen Verkehrsflächen zu vermeiden bzw. sofort zu beseitigen.

Für die Benutzung von Gemeindestraßen und nicht öffentlichen Wegen sowie privaten Flächen hat der AN vor Beginn seiner Arbeiten bei den betreffenden Baulastträgern die Bedingungen und Auflagen einzuholen und vor Baubeginn die Genehmigungen gegenüber dem AG nachzuweisen.

Der AN hat sich dem Baulastträger gegenüber zu verpflichten, für alle auftretenden Schäden vorbehaltlos aufzukommen.

2.5 Sicherheitsbelehrung Personal AN:

Sämtliches Personal des AN, welches die Kläranlage betritt, hat an einer Sicherheitsbelehrung teilzunehmen. Eine initiale Sicherheitsbelehrung des verantwortlichen Bauleiters/Poliers/anwesendes Personal des AN erfolgt durch das Betriebspersonal. Sicherheitsbelehrungen des Weiteren und bei der initialen Sicherheitsbelehrung nicht anwesenden Personals sind eigenständig durch den verantwortlichen Bauleiter / Polier durchzuführen. Das entsprechende Formular über die Sicherheitsbelehrung ist dem Betriebspersonal zu übermitteln. Das Formular befindet sich in der Anlage.

2.6 Anschlüsse für Energie, Wasser und Abwasser

Baustrom

Auf dem Kläranlagengelände wird ein Anschluss für einen Baustromverteiler des AN zur Verfügung gestellt. Der Baustrom wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Eine Zähleinrichtung ist aber erforderlich.

Es stehen folgende Anschlüsse zur Verfügung:

- 400 V, Anschlussgröße 32 A
- 400 V, Anschlussgröße 16 A
- 230 V, Anschlussgröße 16 A

Wasser

Das vorhandene Brauchwassernetz bzw. Trinkwasser kann durch den AN benutzt werden. Das Wasser wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Eine Zähleinrichtung ist nicht erforderlich.

Folgende Anschlüsse sind vorhanden:

- Brauchwasseranschluss: Das Brauchwassernetz der Kläranlage kann genutzt werden. Das Brauchwassernetz wird mit mechanisch biologisch gereinigtem Abwasser aus den Nachklärbecken gespeist. An vorhandene Unterflurhydranten kann mit einem Standrohr angeschlossen werden (rd. 6 bar.) Das Standrohr ist vom AN zu stellen.
- Trinkwasseranschluss: Auf dem Gelände der Kläranlage ist ein Standrohr mit Wasserzähler vorhanden. Es kann Trinkwasser in haushaltsüblichen Mengen entnommen werden. (C-Kupplung rd. 3 bar.)

Abwasser

Abwasseranschlüsse sind im unmittelbaren Baustellenbereich nicht vorhanden. Der AN hat für seine Mitarbeiter eine mobile Toilettenanlage aufzustellen und für deren regelmäßige Entleerung zu sorgen.

2.7 Baustelleneinrichtungsfläche

Flächen für Baustelleneinrichtungen, Lager-, Arbeitsplätze und dgl. können vom AG im südöstlichen Bereich des Schlammbeetes, welcher gegenwärtig als Containerstellplatz genutzt wird, zur Verfügung gestellt werden. Die vom AN vorgesehenen Lager- und Arbeitsplätze sind auf einem Baustelleneinrichtungsplan darzustellen. Dieser ist dem AG mindestens 2 Wochen vor Baubeginn und Inanspruchnahme zur Genehmigung vorzulegen.

Die für Einrichtung der v. g. Flächen entstehenden Kosten sind in die OZ „Baustelleneinrichtung“ einzurechnen, sofern diese nicht separat ausgeschrieben sind.

Privatgrund darf ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers weder permanent noch temporär zur Lagerung von Material und Gerätschaften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für öffentliche und dem AG gehörende Flächen.

Baustellenräumung:

Bei der Baustellenräumung ist u. a. folgendes zu beachten:

Alle benutzten Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend wieder herzustellen, sofern der AG keine andere Vorgehensweise anordnet. Der Leistungsumfang ist in die Pos. „Baustelle räumen“ einzurechnen, eine Vergütung darüber hinaus erfolgt nicht.

2.8 Boden- und Grundwasserverhältnisse

Das Betriebsgelände der Kläranlage ist ein aufgefülltes Gelände. Bei der Baugrunderkundung im Bereich der Kläranlage wurden unter dem Oberboden aufgefüllte Kiese und Sande sowie aufgefüllte leichtplastische Schluffe angetroffen.

Bei einer Rammkernsondierung neben der geplanten BE-Fläche wurden in Höhe des Gründungsniveaus der BE-Fläche und Baustraße gewachsene leicht- bis mittelplastische Schluffe mit variierendem Sand-, Kies- und Tonanteil mit steifer bis halbfester Konsistenz angetroffen. Das Baugrundgutachten verweist auf einen geringen Bildsamkeitsbereich der Schluffe und eine daraus resultierende mögliche deutliche Verschlechterung der Festigkeit bei geringen Wassergehaltserhöhungen.

Im Zuge der Baugrunderkundung wurden an verschiedenen Ansatzpunkten zu verschiedenen Zeitpunkten variierende Grundwasserstände gemessen. Jahreszeitlich bedingt und nach starken, langanhaltenden Niederschlägen verweist das Baugrundgutachten auf Grundwasser in Form von Schicht- und/oder Stauwasser, welches auch höher anstehen kann. Der Bauwasserstand GW_{Bau} wurde mit 109,00 mNN angesetzt. Dies entspricht ~ der gegenwärtigen GOK des Geländes im Bereich der geplanten BE-Fläche. Das Baufeld liegt innerhalb eines HQ100 Überschwemmungsgebietes.

2.9 Hydrologische Verhältnisse

Die zu erstellende BE-Flächen und Teilbereiche der Baustraße liegen innerhalb eines HQ100 Überschwemmungsgebietes.

2.10 Oberflächenwasser

Die Ableitung des Oberflächenwassers und des eventuell zufließenden Schichtwassers ist Sache des AN. Hierzu zählen auch die Oberflächenwässer, die aus den an das Baufeld angrenzenden Flächen und Gräben, einschl. befestigter Fahrbahnflächen ins Baufeld bzw. in die Baubereiche zufließen. Ggf. hat der AN geeignete Maßnahmen zur Ableitung des Niederschlagswassers zu treffen.

Außerdem sind Maßnahmen zu treffen, um Ablagerungen von Bodenfeinteilen in den Vorfluter zu vermeiden. Sollten es trotzdem zu solchen Ablagerungen kommen, so sind diese vom AN zu beseitigen.

2.11 Schutz des Grundwassers und der Gewässer

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe, Öle, Fette, Betanken von Fahrzeugen und Motoren etc.) wie auch die Lagerung und der Umgang mit Baustoffen innerhalb des Baubereiches muss so erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasser-Verunreinigung auszuschließen ist.

Durch Anordnung geeigneter Schutzmaßnahmen (z. B. Flächenbefestigung, Ölabscheider, Sand- und Schlammfänge, Absetzbecken usw.) während der Baudurchführung muss durch den AN jederzeit gewährleistet sein, dass verunreinigte Bauwässer bzw. wasser- oder umweltgefährdende Stoffe nicht in das Grundwasser oder in den Vorfluter gelangen können.

Alle sich hieraus ergebenden Kosten (z.B. für Anschlüsse, Sandfänge, Ölabscheider, sonstige erforderliche Schutzmaßnahmen) sind in die Position „Baustelleneinrichtung“ bzw. in die entsprechenden Positionen des LV einzurechnen. Eine darüberhinausgehende Vergütung erfolgt nicht.

2.12 Abfallentsorgung

Grundsätzlich sind alle Materialien, soweit schadstofffrei, ordnungsgemäß zu verwerten bzw. der Verwertung zu zuführen, ggf. Wiederaufarbeitung bzw. Recycling. Schadstoffbelastete Materialien sind umweltgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu deponieren.

2.13 Besondere Umweltrechtliche Vorschriften

Geruchemissionen

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine Veränderungen durchgeführt, die Einfluss auf die Geruchemissionen der Kläranlage haben.

Geräuschemissionen

Während der Bauzeit entstehen Schallemissionen hauptsächlich durch Maschinengeräusche der eingesetzten Baufahrzeuge und Geräte. Die Forderungen der TA-Lärm sind einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass bebaute und unbebaute Grundstücke nicht durch Staub, Erschütterungen, Lärm usw. derart beeinträchtigt werden, dass dadurch Ausgleichsansprüche im Sinn des § 906 Abs. 2 BGB begründet werden.

Insbesondere sind zur Vermeidung von Staubbbeeinträchtigungen geeignete Vorkehrungen zu treffen, die im Zweifelsfall mit dem AG abzustimmen sind. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet. Der AN ist verpflichtet, den AG ohne Rücksicht auf Verschulden von allen Ansprüchen Dritter (Ausgleichsansprüche) freizustellen.

2.14 Anlagen und Hindernisse im Baubereich

Die dem AG bekannten Gebäude und sonstigen Anlagen in den Baubereichen sind aus den beigelegten Lageplänen und sonstigen Anlagen des LV ersichtlich. Vom AN verursachte Beeinträchtigungen und Beschädigungen an allen, ihm bei Baubeginn und während der Baudurchführung bekannten Gebäuden und sonstigen Anlagen in den Baubereichen gehen zu seinen Lasten.

2.15 Explosionsschutz

Gemäß aktuell vorliegendem Ex-Schutzplan befinden sich im geplanten Baufeld der Maßnahme keine Ex-Zonen. Bei der Nutzung oder Befahrung von Flächen außerhalb des geplanten und im Lageplan dargestellten Baufeldes hat der AN sich hinsichtlich Explosionsschutz beim Betriebspersonal zu erkundigen.

2.16 Maßnahmen gem. Baustellenverordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Baustellenverordnung ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo) erforderlich. Der SiGeKo wird bauseits beauftragt. Eventuelle Auflagen durch den SiGeKo, werden im Rahmen der Baustelleneinweisung besprochen.

Der SiGeKo ist weisungsbefugt.

2.17 Beweissicherung

Es ist eine Zustandsfeststellung als Beweissicherung einer gemeinsamen Begehung mit dem AG, der örtlichen Bauüberwachung sowie dem AN vorgesehen. Vergütung entsprechen LV.

2.18 Schadstoffbelastungen

Im Baufeld sind keine Altlasten bekannt.

2.19 Vorarbeiten des AG

Es sind keine Vorarbeiten seitens des AN vorgesehen.

3 Weiterführende Auflagen aus Genehmigungen

Ergänzend gibt es, hervorgehend aus der Baugenehmigung, die nachfolgenden Auflagen und Vorschriften.

3.1 Denkmalschutzrechtliche Belange

Das geplante Bauvorhaben liegt im Bereich des UNESCO-Welterbes Obergermanisch-Rätischer Limes. Die Baugenehmigung wurde mit folgenden Auflagen erteilt:

- Sämtliche Erdarbeiten, außerhalb von modernen Auffüllungen, sind von einer archäologisch versierten Fachkraft begleiten zu lassen.
- Wenn Bodendenkmäler erfasst werden, ist ausreichend Zeit zur Freilegung und Dokumentation der Denkmäler einzuräumen.

Für die Herstellung der BE-Fläche und Baustraße werden folgende Erdarbeiten von einer archäologisch versierten Fachkraft begleitet:

- Punktebezogenes Freilegen von Störpunkten im Zuge der Kampfmitteltechnischen Untersuchung innerhalb des Naturschutzgebietes. Der Eingriffsbereich in das Naturschutzgebiet ist im Lageplan dargestellt.
- Das Abtragen des Oberbodens und Bodens im Bereich der BE-Fläche und Baustraße innerhalb des Naturschutzgebietes. Der Eingriffsbereich in das Naturschutzgebiet ist im Lageplan dargestellt. Nach der Entfernung des Oberbodens und Bodens wird ein sauberes Planum des anstehenden Bodens angelegt. **Das Entfernen des Oberbodens und Bodens ist maschinell mit einem geeigneten Bagger mit einer flachen Grabenräumschaufel auszuführen.**

Die genannten Erdarbeiten sind mit der vom AG beauftragten archäologischen Baubegleitung abzustimmen. Erdarbeiten sind der archäologischen Baubegleitung mindestens mit 10 Werktagen Vorlauf anzukündigen. **Die archäologische Fachkraft / Grabungsleitung ist weisungsbefugt.** Durch die archäologische Fachkraft angewiesene Unterbrechungen aufgrund von Verdachtsmomenten oder Funden sind zu dokumentieren und dem AG tagesaktuell mitzuteilen. Bei angewiesenen Unterbrechungen hat der AN die Arbeiten an anderer Stelle fortzusetzen. Sofern eine Fortsetzung der Arbeiten an anderer Stelle nicht möglich ist, werden Stillstandzeiten und Arbeitsunterbrechungen entsprechend LV vergütet.

Über den Maßnahmenzeitraum sind Aufwendungen im Kontext der Denkmalschutzrechtlichen Belange von bis zu 5 Stunden die Woche einzukalkulieren.

3.2 Ökologische Baubegleitung

Die BE-Fläche und Teile der Baustraße liegen in dem Naturschutzgebiet „Erlensee bei Erlensee“. Die Stadt Erlensee hat einen Antrag zur Befreiung von den Verboten und Zulassung eines Eingriffes in das Naturschutzgebiet gestellt und vom Regierungspräsidium Darmstadt unter Einhaltung von Nebenbestimmungen gewährt bekommen. Die Nebenbestimmungen enthalten unter anderem die Auflage einer Ökologischen Baubegleitung. Die Ökologische Baubegleitung ist vom AG beauftragt. Der Beginn der Arbeiten ist vom AN mit der Ökologischen Baubegleitung mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf abzustimmen. Nachstehend sind die wesentlichen Auflagen im Kontext der ökologischen Baubegleitung aufgeführt.

Einweisung/Mitteilung des Baubeginns und des Bauabschlusses

- Die ausführende Firma ist vor Beginn der Vorhabenumsetzung, durch die vom AG beauftragte, ökologische Baubegleitung über die naturschutzrechtlichen Belange und die festgelegten Nebenbestimmungen zu unterweisen. Über den Einweisungstermin ist von der ÖBB ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom AN zu Unterschreiben und die Einhaltung der Nebenbestimmungen sind zu bestätigen.

Umsetzungszeitpunkt

- Die Errichtung und der Abbau der Baustelleneinrichtungsfläche im Naturschutzgebiet dürfen jeweils nur nach längerer Trockenperiode umgesetzt werden oder für den Fall des Frostes in der Zeit von August bis einschließlich Februar durchgeführt werden. Die Feststellung der Trockenperiode / der Fall des Frostes erfolgt durch die ÖBB.
- Die Errichtung und der Abbau der Baustelleneinrichtungsfläche in dem Naturschutzgebiet darf erst nach schriftlicher Freigabe durch die ÖBB erfolgen.
- **Die Bauarbeiten im Naturschutzgebiet sind grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Nacht und außerhalb der Dämmerung zu beschränken.**

Eingriffsbereich

- Der in dem Lageplan dargestellte Eingriffsbereich (Arbeitsraum) darf nicht erweitert oder vergrößert werden.
- Um eine Einhaltung des festgesetzten Arbeitsraumes während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten, sind die genannten Abgrenzungen des Eingriffsbereiches bereits vor Baubeginn, vom AN unter Anwesenheit der ÖBB, zu erstellen. Bei Beschädigung sind die Abgrenzungen unmittelbar jeweils zu erneuern.

DIN 18920

- Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu berücksichtigen.

Über den Maßnahmenzeitraum sind Aufwendungen im Kontext der Ökologischen Baubegleitung bis zu 5 Stunden die Woche einzukalkulieren.

3.3 Bodenkundliche Baubegleitung

Die BE-Fläche und Teile der Baustraße liegen in dem Naturschutzgebiet „Erlensee bei Erlensee“. Die Stadt Erlensee hat einen Antrag zur Befreiung von den Verboten und Zulassung eines Eingriffes in das Naturschutzgebiet gestellt und vom Regierungspräsidium Darmstadt unter Einhaltung von Nebenbestimmungen gewährt bekommen. Die Nebenbestimmungen enthalten unter anderem die Auflage einer bodenkundlichen Baubegleitung. Die bodenkundliche Baubegleitung ist vom AG-Beauftragt. Die Kosten für die bodenkundliche Baubegleitung werden vom AG getragen. Der Beginn der Arbeiten ist mit der bodenkundlichen Baubegleitung vom AN mit mindestens 5 Werktagen Vorlauf abzustimmen. Nachstehend sind die wesentlichen Auflagen im Kontext bodenkundlichen Baubegleitung aufgeführt. Die Auflagen der Bodenkundlichen Baubegleitung beziehen sich auf den Bereich innerhalb des Naturschutzgebietes.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die bodenkundliche Baubegleitung hat ein Bodenschutzkonzept erstellt, welches die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegen das Entstehen baubedingter schädlicher Bodenveränderungen, sowie die Aufgaben der projektbegleitenden bodenkundlichen Baubegleitung festlegt. Mit dem Konzept wird sichergestellt, dass die Ziele des vorsorgenden Bodenschutzes sowohl im Rahmen der Planung des Vorhabens als auch bei der Durchführung in ausreichendem und zuverlässigem Maße berücksichtigt werden (vergl. DIN 19639). **Das Bodenschutzkonzept ist im beigestellten Maßnahmenblatt Bodenschutz zur Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 enthalten. Dem Bodenschutzkonzept ist Folge zu leisten.**
- Alle bodenschutzbezogenen Maßnahmen werden durch die bodenkundliche Baubegleitung regelmäßig überwacht und dokumentiert.
- Vorhandene oder umgelagerte Böden sind vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf das Bodengefüge zu schützen.
- Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen. Ein Abschieben mit Planierraupen oder anderen Fahrzeugen ist nicht zulässig.
- Der Ausbau, die Zwischenlagerung und der Wiedereinbau bzw. Bodenauftrag ist technisch und in Abhängigkeit der Witterung so durchzuführen, dass Ausmaß und Intensität von Verdichtungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Hierzu ist die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens anhand der Bodenfeuchte bzw. des Konsistenzzustandes nach DIN 19682-5 bzw. bodenkundlicher Kartieranleitung, 6. Auflage (KA 6), zu beurteilen. Die Bodenfeuchte bzw. der Konsistenzzustand wird durch die Bodenkundliche Baubegleitung festgestellt.
- Alle Bodenarbeiten und Befahrungen sind maximal bis zu einer steif-plastischen Konsistenz bindiger Böden zulässig. Bei hohen bis sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeiten (weiche, breiige oder zähflüssige Bodenkonsistenzen) sind die Baumaßnahmen einzustellen.
- **Bei der Bauausführung dürfen auf ungeschütztem Boden nur bodenschonende Baumaschinen (z. B. Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk) eingesetzt werden, deren Größe der Maßnahmengröße ange-**

passt ist. Der spezifische Kontaktflächendruck ist so weit wie möglich zu begrenzen und soll bei trockenem oder schwach feuchtem Boden (steife bis halbfeste Konsistenz) in der Regel 0,5 bar ($\approx 0,50 \text{ kg/cm}^2$) nicht überschreiten.

- Verschiedene Substrate, Bodenarten sowie Ober-/Unterboden sind getrennt zu lagern. Bei der Zwischenlagerung von Böden in Mieten darf eine maximale Höhe von zwei Metern für den Oberboden bzw. drei Metern für den Unterboden nicht überschritten werden.
- Mietenkörper dürfen nicht befahren oder auf andere Weise verdichtet werden. Die Oberfläche ist zu glätten. Wassergesättigtes oder nasses Bodenmaterial ist vor der Lagerung in Mieten zu trocknen.

Über den Maßnahmenzeitraum sind Aufwendungen im Kontext der Bodenkundlichen Baubegleitung bis zu 5 Stunden die Woche einzukalkulieren.

3.4 Randbedingungen für den Ausführungszeitraum

Die Umsetzung der baulichen Arbeiten in dem im Lageplan dargestellten Naturschutzgebiet unterliegt den Randbedingungen und Auflagen der Genehmigung für den Eingriff in das Schutzgebiet. Hierzu zählen insbesondere:

- **Ökologische Belange:** Eine Ausführung ist nur während der Trockenperiode sowie bei Frost in der Zeit von August bis einschließlich Februar gestattet.
- **Bodenschutztechnische Belange:** Bodenarbeiten sowie das Befahren von bindigen Böden sind nur bei einer maximal steif-plastischen Konsistenz zulässig. Bei hoher bis sehr hoher Verdichtungsempfindlichkeit (weiche, breiige oder zähflüssige Bodenkonsistenz) sind die Baumaßnahmen einzustellen. Die Feststellung des Bodenzustands erfolgt durch die bodenkundliche Baubegleitung (BBB).

Die Aufforderung des Auftraggebers (AG) an den Auftragnehmer (AN), mit der Bauausführung zu beginnen, erfolgt erst dann, wenn die vorgenannten Randbedingungen erfüllt sind und eine vollständige Abwicklung der Maßnahme sichergestellt scheint.

Sollte es dennoch zu Unterbrechungen kommen, werden diese entsprechend den dafür vorgesehenen Leistungspositionen vergütet:

- **Kurzzeitige Unterbrechungen:** Vergütung gemäß den Positionen im Titel „Arbeitszeitunterbrechung und Stillstandzeiten“.
- **Mittelfristige bis langfristige Unterbrechungen:** Vergütung über die Zulagenposition zur Baustelleneinrichtung „Zulage, Unterbrechung der Baumaßnahme aufgrund Witterung“.

Nach kurzzeitigen Unterbrechungen ist die Arbeit unverzüglich nach Aufforderung wieder aufzunehmen. Nach mittel- bis langfristigen Unterbrechungen hat die Wiederaufnahme nach Aufforderung durch den AG innerhalb der üblichen Fristen gemäß VOB zu erfolgen.

- **Ausführungszeitraum:** August 2026 – Mai 2027
- **Fertigstellung:** Die Fertigstellung der Baumaßnahme nach Baubeginn erfolgt entsprechend dem beiliegenden vorläufigen Rahmenterminplan.

4 Angaben zur Ausführung

4.1 Bauablauf

Für die Gesamtbaumaßnahme liegt dieser Baubeschreibung ein koordinierter **Bauzeitenplan als vorläufiger Rahmenterminplan** bei. Die Abhängigkeiten, Abstimmung von Terminen mit der Archäologischen Baubegleitung, Ökologischen Baubegleitung, sowie der Bodenkundlichen Baubegleitung für die Durchführung der Maßnahme sind hier dargestellt.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Bauausführung einen detaillierten Bauzeitenplan vorzulegen. Dieser Bauzeitenplan ist mit dem Auftraggeber bzw. der örtlichen Bauleitung abzustimmen und fortzuschreiben. Betriebsurlaub ist grundsätzlich – sofern geplant – im Bauzeitenplan einzuarbeiten.

Der Auftragnehmer hat die Lieferzeiten aller Zulieferungen und Anlagenteile zu prüfen und diese so zu disponieren, dass sie entsprechend den Vorgaben des Bauzeitenplans auf der Baustelle eintreffen.

Die Randbedingungen für den Ausführungszeitraum aus Kapitel 3.4 sind zu beachten.

4.2 Besondere Anforderungen und Erschwernisse

Sämtliche Eingriffe in das bestehende System der Kläranlage sind vor Ausführung mit dem Betrieb und der Bauüberwachung des AG abzustimmen.

Der reguläre Klärbetrieb ist während der Baumaßnahme aufrecht zu erhalten.

Sämtliche Zugänge zu den einzelnen in Betrieb befindlichen Anlagenteilen sind permanent sicher zu stellen und für das Kläranlagenpersonal unfallfrei zugänglich zu halten. Insbesondere für Bereiche mit Absturzgefährdungen sind entsprechende Absturzsicherungen vorzusehen.

Die Sanitär- und Sozialräume der Kläranlage stehen nicht zur Verfügung.

Den Anordnungen des Kläranlagenpersonals ist Folge zu leisten.

4.3 Arbeiten anderer Unternehmen auf der Baustelle

Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Gewerke gleichzeitig ausgeführt werden. Die hieraus resultierenden Erschwernisse oder Mehraufwendungen werden nicht gesondert vergütet. Weitere Informationen sind dem Rahmenterminplan zu entnehmen.

Durch die beengten örtlichen Gegebenheiten und der Abhängigkeit der einzelnen Gewerke untereinander kann es dazu kommen, dass zwischen verschiedenen Bauphasen die Arbeiten unterbrochen werden müssen (siehe auch Bauphasenplan und Rahmenterminplan). Eine Vergütung für die Unterbrechungen der Arbeiten erfolgt nicht.

4.4 Sicherstellung der Zugänglichkeit von Landwirtschaftlichen Flächen

Der vorhandene Wirtschaftsweg, auf dem die Baustraße hergestellt wird, dient als Zufahrt zur Andienung landwirtschaftlicher Flächen. Es kann sein, dass die landwirtschaftliche Fläche vom Landwirt / Lohnunternehmern angefahren werden muss. Dies wird mit 5 Werktagen Vorlauf angekündigt. Die Befahrbarkeit des Wirtschaftsweges ist in diesem Fall für bis zu 3 Werktage herzustellen und die Bautätigkeit auf andere Bereiche zu verlagern. Eine Vergütung für eine Unterbrechung / Verlagerung der Arbeiten erfolgt nicht.

4.5 Gerüste und Hebezeuge

Der AN ist für die Organisation der Längs-/ und Quertransporte innerhalb der Baustelle entsprechend den zugewiesenen Arbeits- und Lagerflächen unter den gegebenen Randbedingungen sowie Zwangspunkten selbst verantwortlich.

Sämtlicher Aufwand für erforderliche Hebezeuge sowie Zwischenlagerung und Zwischentransporte auf der Baustelle sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Hebezeug und Gerüste stehen bauseits nicht zur Verfügung.

4.6 Verantwortlicher Bauleiter

Der Auftragnehmer bestellt zur Leitung der Baustelle einen fachkundigen, verantwortlichen und vertretungsberechtigten Bauleiter. Dieser ist vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.

Der Bauleiter des AN, sowie die vor Ort mit der Leitung der Baustelle betrauten Personen des AN müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen, um Anweisungen/ Anordnungen des AGs -insbesondere zur Gefahrenabwehr sowie dem persönlichen Schutz der Mitarbeiter des AN entgegennehmen zu können.

4.7 Entsorgung von Stoffen und Bauteilen

Alle rückgebauten Materialien sind durch den AN auf Nachweis zu entsorgen.

4.8 Beistellungen des Auftraggebers

Es wird nichts durch den AG beigestellt.

5 Ausführungsunterlagen / Anlagen

5.1 Bauzeitenplan

Der Bauzeitenplan als Rahmenterminplan ist in digitaler Form in der Anlage beigelegt. Der Ausführungsbeginn und das Ausführungsende sind für die weitere Ausführungsarbeiten der anderen Gewerke von höchster Relevanz und werden als Fixtermine Vertragsbestandteil.

5.2 Formular Sicherheitsbelehrung KA Erlensee

Das Formular Sicherheitsbelehrung KA Erlensee ist in digitaler Form in der Anlage beigelegt.

5.3 Maßnahmenblatt Bodenschutz

Das Maßnahmenblatt Bodenschutz ist in digitaler Form in der Anlage beigelegt.

5.4 Beigelegte Planunterlagen

Die Planunterlagen sind in digitaler Form beigelegt. Die Planunterlagen dienen lediglich der Erläuterung der geplanten Maßnahmen. Der AN erhält nach der Auftragserteilung vom Auftraggeber freigegebene Ausführungspläne.

Planübersicht:

<u>Plan-Nr.</u>		<u>Maßstab</u>
	<u>Lagepläne</u>	
01	Gewerk 1 Übersichtslageplan	o. M.
02	Gewerk 1 Lageplan Herstellung BE-Fläche	1:200